

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebens einer Bauwasserhaltung der PG Haus Königswiese mbH, Feringastr. 12b, 85774 Unterföhring, sowie das Einbringen von Injektionen;

Standort: Neuberghauser Str. 3 / Steinbacherstr. 12, Flurnummern Fl.Nrn. 60/3, 60/5, 60/7 und 60/13, jeweils Gemarkung Perlach

Für den Standort beabsichtigt die PG Haus Königswiese mbH den Bau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Es wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 9 l/s, für die Dauer von ca. 330 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 244.993 m³. Das Grundwasser wird aus insgesamt 3 Brunnen gefördert. Ein Teil des Wassers (3 l/s) wird anschließend unter Vorschaltung von zwei Absetzbecken über 3 Schluckbrunnen im Nordwesten des Baufeldes auf dem eigenen Grundstück versickert. Das gesamte Grundwasser kann jedoch wegen des Schutzes der denkmalgeschützten Nachbarbebauung im Abstrom nicht vollständig auf den eigenen Grundstücken wieder versickert werden. Es ist daher eine Einleitung des restlichen anfallenden Wassers (6 l/s) in den Brunnthaler Quellenbach vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Isarauen und im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Außerdem erfolgt die Einleitung des Grundwassers in den Brunnthaler Quellenbach im Bereich des kartierten Biotops M-0155-001 "Grünanlage an der Friedensengel-Leite".

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Die Baugrundstücke liegen nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Bei Beachtung der vom Baureferat, HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, in seiner Stellungnahme vom 21.12.2022 geforderten Auflagen ist auch ein ausreichender Schutz für den Brunnthaler Quellenbach, den in der Nähe gelegenen Steinbacher Weiher und der Ingenieurbauwerke gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets Isarauen ist bei Einhaltung der von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2023 geforderten Auflagen

ebenfalls nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 LSG VO900 sind erfüllt. Bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Auflagen kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Bäume und Gehölzer, sowie des kartierten Biotops M-0155-001.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 26.04.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132